



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-71/2024

- öffentlich -

Carina Soldan  
Sachbearbeiter/In, Az

IV/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.04.2024	81	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	18.04.2024	15	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	25.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung: **Wiederkehrende Straßenbeiträge;  
hier: Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Wallau**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Anlage Flurstücksliste

## SACH- UND RECHTSLAGE:

§ 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Stadt Biedenkopf vom 07. April 2022 gibt folgendes vor:

*„Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11 und 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.“*

Nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) sind Straßen, Wege und Plätze nur dann öffentlich, wenn sie auch dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dabei sind zwei Gruppen von Straßen zu unterscheiden:

- a) Straßen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Diese gelten mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.
- b) Straßen außerhalb eines Bebauungsplanes. Nach dem HStrG sind alle Straßen, die nach 1962 (Erstfassung des Gesetzes) gebaut wurden, förmlich zu widmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 (VL-164/2023) die Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Biedenkopf für das Abrechnungsgebiet 12 (Stadtteil Wallau) beschlossen. Ob die Straßen, Wege und Plätze in Wallau, welche nicht in Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gewidmet sind, ist nicht (mehr) nachvollziehbar und demnach auch nicht nachweisbar. Um dennoch den Vorschriften des HStrG gerecht zu werden, sollten daher alle Straßen, Wege und Plätze, die ganz oder teilweise außerhalb von Bebauungsplänen liegen, gewidmet werden. Ausgenommen davon sind Straßen, Wege und Plätze, die noch nicht endgültig hergestellt wurden und demnach dem Erschließungsbeitrag unterliegen. Eine unter Umständen erfolgte „Doppelwidmung“ ist rechtlich unschädlich.

Bei der Widmung von Straßen sind diese auch einzustufen. Das HStrG unterscheidet hier nicht nach Straßen, Wegen oder Plätzen, sondern nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen. Die öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Biedenkopf stehen, sind demnach als Gemeindestraßen einzustufen.

Eine entsprechende Liste zur Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ifd.-Nr. 1 bis 81) ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Im Ergebnishaushalt findet im Budget 120101 „Gemeindestraßen“ ein Aufwand in Höhe von ca. 100,00 € für öffentliche Bekanntmachung statt.

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426) werden die in der Anlage unter der laufenden Nummer 1 bis 81 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in dem jeweils genannten Bereich des Flurstücks dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft als gemeindliche Einrichtung (Gemeindestraße).